

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/227-230>

Rg **15** 2009 227–230

Ulrike Meyer

Wir müssen nur wollen!?

schen gibt es immer wieder weite Rückblicke auf Schmitts Jugend, auf erste Lieben und die erste Ehe mit der spanischen Tänzerin, die sich Pabla v. Dorotić nannte, auf materielle Dürftigkeiten und wilde größenwahnsinnige Tagebucheinträge. Es ist eben Papiertheater, eine Nummernrevue berühmter Namen, zusammengehalten durch den Blick auf Carl Schmitt. Das Buch endet mit Spotlights auf die Jahre wachsender Berühmtheit seit den Sechzigerjahren und die internationale Wiederentdeckung des »gefährlichen« Autors, der es nun sichtlich genoss, inmitten einer Verehrerschar seine achtzigsten und neunzigsten Geburtstage zu begehen. Nicht verschwiegen werden das langsame Verdämmern des Uralters und das schwere Sterben. Schließlich der Grabstein auf dem katholischen Friedhof in Plettenberg-Eiringhausen.

Wissen wir nun mehr über Carl Schmitt nach diesem Buch? Ja, viel mehr als ein normales »Fachbuch« liefern könnte. Linder gelingt ein gelehrtes Vexierbild. Der zerrissene Charakter, der quälende Ehrgeiz, das soziale Unterlegenheitsgefühl, die rastlose Produktivität dieses

Hochbegabten werden ebenso hell beleuchtet wie der Alltag, diskret ausgespart freilich die erotischen Eskapaden. Dagegen sagen die juristischen Werke Schmitts dem Autor leider nichts, vor allem die Verfassungslehre von 1928 kommt nicht vor, ebenso nur am Rande die staats- und völkerrechtlichen Arbeiten. Sie waren wohl für den Nichtjuristen Linder nicht prickelnd genug. Auch die staatsrechtlichen Kollegen Schmitts sind in diesem Buch nur Randfiguren oder fehlen ganz, etwa Rudolf Smend. So bleibt man erstaunt und irritiert zurück, bewundert Christian Linders Intensität der Recherche, ist aber noch weniger als früher geneigt, Schmitt für ein welt-historisches Orakel oder einen verlässlichen klaren Denker zu halten, sondern eben doch für ein intellektuelles literarisch-juristisches Irrlicht und einen Mythenbildner seiner eigenen Gestalt. Dass das Irrlicht weiterhin so leuchtet und Interpretieren aus aller Welt anzieht, sagt viel über die Verwirrung der Geister in den politischen und moralischen Katastrophen des 20. Jahrhunderts.

Michael Stolleis

Wir müssen nur wollen!?!*

Wer wie Peter Stemmer ein Buch über Normativität schreibt, thematisiert damit gleichsam das Nervensystem menschlichen Zusammenlebens. In den Normwissenschaften, zu denen auch die Rechtswissenschaft zählt, ist die Auseinandersetzung mit der Frage der Normativität gleichbedeutend mit der Arbeit an Norminhalten: ihrer Begründung, Entwicklung und Geltung, wobei Normativität als immanente Eigenschaft von Normen behandelt wird. Hier, bei

der Fokussierung auf konkrete Normen und die damit verbundene Vorstellung, das *Phänomen* Normativität sei durch die Untersuchung von Normen – über ihre Anwendungs- und Ausprägungsformen oder die Bewertung ihrer Inhalte – zu erschließen, setzt Stemmer mit seiner jüngsten Publikation kritisch an.

In dreizehn gut verständlichen und sprachlich ebenso präzisen wie eleganten Paragraphen stellt er dem gängigen Verständnis, das Norma-

* PETER STEMMER, Normativität. Eine ontologische Untersuchung, Berlin, New York: De Gruyter 2008, 370 S., ISBN 978-3-11-020035-5

tivität als objektive Tatsache versteht und gegeben voraussetzt, ein Modell entgegen, das – ganz im Geiste des philosophischen Naturalismus – versucht, die kategorische Trennung zwischen Seins- und Sollenssphäre aufzuheben und Normativität bzw. normatives Müssen als Teil der physischen Welt zu begründen. Dabei nimmt Stemmer eine grundsätzliche Neubestimmung des Normativitätsbegriffs vor, indem er ihm alle metaphysischen Konnotationen entzieht und das Moment des Müssens im Sinne einer *inneren* naturgesetzlichen Zwangsläufigkeit stärkt: So wie ein Stein aufgrund der Erdanziehung zu Boden fallen muss, basieren auch normativ gemusste Handlungen auf dem Prinzip von Ursache und Wirkung.

Damit verdeutlicht Stemmer: Normativität *besteht* nicht, sondern *entsteht*. Sie ist keine Gegebenheit, sondern ein Produkt, das sich seinerseits aus zwei ontologisch unterschiedlichen Elementen zusammensetzt – einem *subjektiven Wollen* und einem *objektiven Müssen* (78). Die Verbindung dieser beiden Elemente, die sich wie Bausteine zu etwas Neuem – nämlich *normativem Müssen* – zusammenfügen, erzeugt im Handelnden einen Handlungsdruck, der keine Alternative zur Handlung lässt, sofern diese zur Verwirklichung seines Wollens unverzichtbar ist. Um sein Wollen verwirklichen zu können, *muss* er auf bestimmte Weise handeln; in dieser Unausweichlichkeit – dem Nicht-anders-Können – liegt die normative Verpflichtung auf eine bestimmte Handlung.

Für die Praxis heißt das: Eine Person, die das Wollen besitzt, eine ausgeschriebene Stelle als Verwaltungsbeamter anzutreten, ist normativ verpflichtet, die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht einzureichen. In gleicher Weise bedingt das Wollen, beim Italiener zu Abend zu essen, das normative

Müssen, das Haus zu verlassen und ein entsprechendes Lokal aufzusuchen usw. usf.

Stemmers metaphysisch entkerntes Normativitätsverständnis, das er selbstbewusst als Ontologie ankündigt, erweist sich nicht nur als unkonventioneller und innovativer, sondern vor allem als folgenreicher Ansatz. Seine Neujustierung des Normativitätsbegriffs – weg von einem qualitativen hin zu einem kausalen Prinzip – bricht nicht nur mit dem kantisch geprägten Selbstverständnis des Menschen als Vernunftwesen, sondern impliziert vor allem für jede Art sozialer Norm(-ordnung) weitreichende Konsequenzen. Ausgangspunkt hierfür ist die unbedingte Subjektgebundenheit von Normativität. Mit ihr implementiert Stemmer sein zentrales Anliegen, die selbstverständliche Auslegung des Normativitätsbegriffs und den Anspruch auf Selbstevidenz rechtlicher, ethischer und anderer Normen kritisch zu reflektieren und dabei ein Subjektverständnis stark zu machen, das im Handelnden mehr als einen bloßen »Normanwendungsautomaten« sieht. Deshalb verwebt der Konstanzer Philosoph den verpflichtenden Zusammenhang zwischen Handlungsnorm und Handlungsausführung untrennbar mit dem handelnden Subjekt.

Dass Stemmer das Zusammentreffen eines konkreten subjektiven Wollens und eines konkreten objektiven Müssens als einzige Form der Erzeugung normativen Müssens zulässt, heißt einerseits, dass jeder Einzelne nur diejenigen Handlungen normativ muss, denen (s)ein individuelles Wollen zugrunde liegt; andererseits kann Normativität *nicht abstrakt*, sondern *nur situativ* entstehen. Indem Stemmer darüber hinaus prinzipiell *jedes* faktische Wollen ohne Unterschied für normativitätsfähig erklärt (75) – die Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten ebenso wie die Lektüre eines Buches –, weil nicht

die qualifizierende Bewertung des Gesollten, sondern die »Eigenschaft der Unausweichlichkeit« (314) – und damit das Bestehen eines echten Handeln-Müssens – die Ontologie der Normativität bestimmt, klammert er die sozial ordnende Funktion von Normen aus. Die inhaltliche Kontingenz individuellen Wollens tut ein Übriges und verhindert jede Allgemeinverbindlichkeit; die Prämisse, dass allein das *eigene* Wollen normatives Müssen erzeugen könne, hat schließlich zur Folge, dass *fremdes* Wollen, wie es in Normen, Befehlen, Bitten etc. zum Ausdruck kommt, nicht mehr als ein Sollen sein und keinen für Normativität konstitutiven Handlungsdruck auslösen kann.

Soziale Normen müssen, da das verpflichtende Element des Handelns nicht von außen an uns herangetragen, sondern nur in uns selbst erzeugt werden kann (112), ihre Einhaltung auf anderem Weg – nämlich dem der Sanktionsbewährung – sichern. Der Mechanismus, auf dem alle sozialen Normen ruhen, besteht darin, die Missachtung des Sollens so mit einem Eingriff in fundamentale Individualbedürfnisse zu verknüpfen, dass die Vermeidung des Eingriffs, als etwas Nicht-Gewolltes, selbst zu einem Wollen wird (111 f.) und eine Situation erzeugt, in der wir uns der äußeren Steuerung unseres Verhaltens nicht entziehen können (354).

Damit ist nichts anderes gesagt, als dass Stemmer die Einhaltung von Ge- und Verboten auf deren Sanktionsbewährtheit zurückführt. Das Verbot zu Töten – egal ob als § 211 f. StGB oder moralische Norm – wird demnach nicht aufgrund der Einsicht in die Richtigkeit und Gebotenheit dieser Norm befolgt, sondern um Eingriffen in das eigene Wollen zu entgehen, die einer Zuwiderhandlung nachfolgen. Berührten die Sanktionen keine Fundamentalbedürfnisse, d. h. würde man rechtlich nicht mit Freiheits-

entzug und moralisch mit sozialer Exklusion bestraft, so hätten diese Normen, Stemmer zufolge, keinen Bestand. Und zwar aus dem Grund, dass sie bloß gesollt, aber nicht wirklich gemusst werden.

Bleibt zu fragen, was derartige theoretische Gedankenakrobatik jenseits des akademischen Rahmens taugt. Was wäre, wenn das Postulat »Jeder *muss* nur, was er (wirklich) *will*« als Rechtfertigungsgrundlage für Rechtsnormen zugrunde gelegt würde? Der Preis, den Stemmers radikaler Entwurf zahlen muss, ist die Absage an jeglichen eigenständigen Ordnungsanspruch sozialer Normen. Ob man wie Stemmer die Dimension der sozialen Funktion von Normen tatsächlich ausblenden kann – ob es sinnvoll ist, den Begriff der Normativität jenseits der Frage zu diskutieren, wann und wieso Normen Anwendung finden, sei dahingestellt. Unbestritten ist in jedem Fall, dass die Konsequenzen eines normativen Minimalbegriffs, wie Stemmer ihn entwirft, für die Rolle und Reichweite rechtlicher Normen sowohl in der gegenwärtigen als auch in der historischen Perspektive beträchtlich wären, weil er jenseits des individuellen Wollens keine Möglichkeit der Geltungsbegründung, etwa durch Verfahrensregeln, eröffnet.

Denkt man Stemmer konsequent weiter und bezieht Überlegungen aus früheren Veröffentlichungen mit ein, so ergibt sich ein Bild, das das Recht als reine Zwangsordnung zeigt, die – anders als moralische Normen – auch dann Geltung beanspruchen kann, wenn die Beschneidungen individueller Freiheit ohne Rechtfertigung bleiben. Die Intensität und Effektivität rechtlicher Sanktionsbewährung macht die Geschichte des Rechts und rechtlicher Normen zu einer Geschichte fortwährender Unterdrückung – einer Aneinanderreihung von Situationen, in denen sich der Einzelne der äußeren Steuerung

seines Verhaltens nicht entziehen kann. Mit der prominenten Stellung der Sanktion erscheint Recht nicht als Einheit stiftendes Instrument der Gemeinschaft, sondern als Machtmittel, das die Rechtsunterworfenen in ein Korsett der Unfreiheit zwingt (354).

Bei Lichte besehen, wäre Rechtsgeschichte also nicht mit der Entwicklung einer sozialen Normenordnung, sondern bloßen Machtnormen befasst. Dass Recht damit nur unterkomplex beschrieben ist, dürfte indes nicht nur von Juristen eingewandt werden.

Aber auch wenn man Stemmer nicht folgt und den Entwurf samt seiner Konsequenzen ablehnt: Für die Qualität des Buches ist dies zweitrangig. Denn was von diesem Buch vornehmlich bleibt, ist weniger das, *was* Stemmer entwickelt, sondern *wie* er es tut. Der eigentliche Gewinn des Werkes (insbesondere für Nicht-Philosophen) dürfte darin liegen, wie Stemmer

den Leser das Phänomen Normativität sehen lässt und den Pfad nachzeichnet, auf dem das Element der Verpflichtung seiner Ansicht nach Eingang in die Welt und die individuelle Handlungsentscheidung findet. Seine Innovation, mitunter brillante Detailanalysen, Argumentationsstärke und der Mut zu Polarisierungen geben dabei einen gänzlich metaphysisch entzauberten Blick auf Normativität frei, der den selbstverständlichen Gebrauch des Begriffs nachhaltig zu verändern vermag.

Und noch eines sei gesagt: Trotz des hohen Abstraktionsniveaus des Untersuchungsgegenstands ist es Peter Stemmer gelungen, ein fesselndes Buch zu schreiben, das man mit Lust liest und das sich trotz aller Schwierigkeiten für alle normwissenschaftlichen Disziplinen als lohnender Blick über den eigenen Tellerrand erweisen dürfte.

Ulrike Meyer

Einheit in Vielfalt oder vielfältige Einheiten?*

In der Präambel des europäischen Verfassungsvertrags von 2004 war das neu zu ordnende politische Gemeinwesen als ein »nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa« beschrieben worden, das sich gerade wegen dieser Erfahrungen auf einen Weg des Fortschritts und der Zivilisation begeben habe. Dem normativen Text hatte man also einen offiziellen Hinweis auf Europas Geschichte vorangestellt. Die Union sollte nicht mehr in erster Linie als nüchterner ökonomischer Zweckverband präsentiert werden, sondern als notwendiges Ergebnis historischer Erfahrung, als universellen Werten zustrebende, rechtsstaatlich verfasste Schicksals-

gemeinschaft von Menschen, die sich ihrer gemeinsamen Wurzeln und Ziele bewusst sind. Auch wenn das ehrgeizige Projekt einer europäischen Verfassung inzwischen gescheitert, die Union wieder auf dem Boden der konferenzdiplomatischen Tatsachen gelandet und zur üblichen, zähen Verhandlungsroutine zurückgekehrt ist, bleibt die Rolle der Vergangenheit im europäischen Einigungsprozess ein kompliziertes wie faszinierendes Thema. Die allgemeine Relevanz von Geschichte, insbesondere von »schmerzlichen Erfahrungen« im europäischen Integrationsprozess, wurde seit längerer Zeit in verschiedenen von Christian Joerges geleiteten Pro-

* CHRISTIAN JOERGES, MATTHIAS MAHLMANN, ULRICH K. PREUSS (Hg.), »Schmerzliche Erfahrungen der Vergangenheit« und der Prozess der Konstitutionalisierung Europas, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, 353 S., ISBN 978-3-531-15414-5